

## **PSK-Beschluss 04/2024:**

### **Festlegung der Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2025 - ambulant und stationär -**

#### **Sachverhalt:**

Ein Bestandteil für die Vergütungsverhandlungen nach § 85 und § 89 SGB XI sind u.a. die zu verhandelnden Arbeitgeberanteile (AG – Anteile) der Sozialversicherungsbeiträge.

Diese werden in den Einzel- und aber auch in den Verbandsverhandlungen sehr unterschiedlich diskutiert und vereinbart.

Zur Harmonisierung dieser und zur Vermeidung zusätzlicher Verwaltungsaufwände ist es sinnvoll einheitliche Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2025 zu vereinbaren.

Hierzu hat die UAG PSK folgenden Umsetzungsvorschlag erarbeitet:

#### **Umsetzung:**

<b>Beiträge zur Sozialversicherung</b>	<b>AG Anteile für das Jahr 2025</b>
Krankenversicherung	7,30%
Krankenkassen-Zusatzbeitrag	0,85%
Pflegeversicherung	1,70%
Rentenversicherung	9,30%
Arbeitslosenversicherung	1,30%
U1 Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	0,00%
U2 Mutterschaft	0,52%
U3 Insolvenzgeld	0,06%
<b>Zwischensumme</b>	<b>21,03%</b>
Risiko SV-Änderungen 2025	1,00%
<b>Gesamt AG Anteil 2025 (aufgerundet)</b>	<b>22,03%</b>

#### **Beschluss:**

Die Mitglieder der Pflegesatzkommission beschließen die Festlegung der anzusetzenden Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2025 mit einem AG Beitragssatz in Höhe von 22,03%. Dieser Beschluss wird auf den AOK und Vdek Gesundheitsportalen veröffentlicht. Die Information erfolgt über die Verbände, die verbandsungebundenen Pflegeeinrichtungen werden über die AOK PLUS informiert.